

# Protokoll

der im städtischen Sitzungssaale stattfindenden 1. öffentlichen

## Gemeinderats-Sitzung der Stadt Zwettl

am 3. Februar 19 61

**Vorsitzender:** Bürgermeister Franz Eigl

### Gegenwärtig die Herren:

**Vizebürgermeister:** Hermann Feucht

2. Vizebürgermeister OSR Josef Pexider

**Geschäftsführende Gemeinderäte:** Dr. Anton Denk, Karl Almeder,

Johann Haider, Leopold Anderl, Johann Winkler,

**Gemeinderäte:** Dr. Edgar Rosenmayr, Ing. Rudolf Slatner, Dr. Rudolf Wolf,

Ehrenfried Teufl, Johann Prinz, Rupert Manauschek, LAbg. Anton Anderl,

Gem. Rat Anton Lindner,

Franz Wimmer, Leopold Harrauer, Dr. Hans Hermann, Gem. Rat Georg  
Katzgraber

**Entschuldigt:** Gem. Rat Karl Hagl.

**Nicht entschuldigt:**

Nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit der Versammlung konstatiert hat, wird die Sitzung eröffnet.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird der neue Gemeinderat Herr Anton Lindner durch den Herrn Bürgermeister angelobt.

1. Sparkasse der Stadt Zwettl, Wahl eines neuen Mitgliedes für den Verwaltungsausschuß.

Laut Mitteilung der Sparkasse der Stadt Zwettl vom 21.1.1961 ist Herr Vermessungsrat Dip.Ing.Kurt Ehrenberger infolge seiner Versetzung nach Wien aus dem Verwaltungsausschuß der Sparkasse der Stadt Zwettl ausgeschieden.

Nach § 35 Abs.3 der Satzung der Sparkasse ist diese freigewordene Stelle vom Gemeinderat wieder zu besetzen.

Die ÖVP-Fraktion wird ersucht, einen entsprechenden Vorschlag zu erstatten.

Herr Stadtrat Almeder schlägt Herrn Karl Brandstetter, Geschäftsstellenleiter der Landarbeiterkammer, Zwettl, Gerungserstr.2., vor.

Einstimmig gewählt.

2. Freiw. Feuerwehr der Stadt Zwettl, Bericht für das Jahr 1960.

Das Kommando der Freiw. Feuerwehr hat gemäß § 37 der n.ö. Feuerpolizeiordnung einen schriftlichen Bericht über das Jahr 1960 vorgelegt. Daraus geht hervor, daß die freiw. Feuerwehr mit 1.1.1961 26 aktive Feuerwehrmänner hat. Im abgelaufenen Jahr wurden von den Angehörigen der Freiw. Feuerwehr für Einsätze, Übungen usw. insgesamt 2.264 Arbeitsstunden geleistet.

Der Wirtschaftsausschuß beantragt, der Freiw. Feuerwehr für ihre Arbeit im abgelaufenen Jahr Dank und Anerkennung auszusprechen.

Gleichzeitig wird beantragt, für die Errichtung einer Funk-Fixstation der Feuerwehr einen Gemeindebeitrag von S 10.000,-- zu gewähren (Gesamtkosten S 38.000,-).

Einstimmig angenommen.

3. Loidl Robert, Schulgasse 11., Grundtausch infolge Baulinienänderung.

Auf Grund des Bescheides des Bürgermeisters vom 17.1.61 Zl.610-2/1961, hätte Robert Loidl infolge der durch diesen Bescheid genehmigten Grundabteilung ca.27 m<sup>2</sup> des bisher verbauten Grundes zur Verbreiterung der Schulgasse unentgeltlich in das öffentliche Gut abzutreten, während er gleichzeitig für den beabsichtigten Neubau ca. 22 m<sup>2</sup> Grund von der Gemeinde käuflich erwerben müßte.

Er ersucht nun mit Eingabe vom 24.1.1961, ihm die Bezahlung der von ihm zu erwerbenden 22 m<sup>2</sup> zu erlassen, da er ja sowieso eine größere Fläche abtreten muß.

Im Abteilungsplan ist die an die Gemeinde fallende Fläche mit den Ziffern 41,42,43,26,48, und 49 umschrieben, während der von Loidl benötigte Grund mit den Ziffern 12,13,50 und 27 gekennzeichnet ist.

Der Bau- und Planungsausschuß beantragt, dem Ansuchen stattzugeben und einem Tausch ohne gegenseitige Aufzahlung durchzuführen.

Einstimmig angenommen.

4. Bau-Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Alpenland, Wiederkauf eines Baugrundes.

Mit Kaufvertrag von 6. bzw.9.März 1956 hat die genannte Siedlungsgenossenschaft unter anderem das Grundstück Nr.1073/16, Acker, EZ.1134, KG.Zwettl-Stadt, zum Preis

von S 6,-- pro m<sup>2</sup> käuflich erworben und dabei die Verpflichtung übernommen, innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren zumindest den Rohbau eines Hauses darauf zu errichten, Bei Nichterfüllung dieser Bedingung hat sich die Stadtgemeinde Zwettl das Recht des Wiederkaufes vorbehalten.

Da die Frist zu Errichtung des Rohbaues somit bereits am 9. März 1959 abgelaufen war, ohne daß ein solcher errichtet wurde, beantragt der Bau- und Planungsausschuß, nun das Wiederkaufsrecht geltend zu machen.

#### 5. Flächenwidmungsplan, Widmungsänderung.

Laut bestehendem Flächenwidmungsplan sind die an der Weitraerstraße gelegenen Grundstücke Nr. 736, 737, <sup>738</sup> 740, 762, 763, u. 764 für die Errichtung öffentlicher Bauten vorgesehen.

Für diesen Zweck wird aber auf keinen Fall eine so große Fläche benötigt, zumal sowohl die BH, als auch die Kammern bereits neue Gebäude an anderen Stellen errichtet haben, Da andererseits ein besonderer Bedarf an Siedlungsgrund besteht, beantragt der Bauausschuß:

1. die bisherige Widmung als Baugebiet für öffentliche Bauten aufzuheben und ihm die neue Widmung als Wohn- und Siedlungsgebiet zu geben.
2. für dieses Gebiet einen Verbauungsplan erstellen zu lassen und bis zur Fertigstellung desselben ein generelles Bauverbot für diese Grundstücke zu erlassen.

#### 6. BRG Zwettl, Übernahme des Sachaufwandes durch den Bund.

Das Bundesministerium für Unterricht hat auf Grund unserer mehrmaligen Eingaben und Vorstellungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 11.1.1961 Zl. 1118.936-12/60 bekanntgegeben, daß auf die Übereignung des derzeitigen Anstaltsgebäudes des BRG Zwettl, an den Bund unter der Bedingung verzichtet wird, daß das Schulgebäude samt allen zu diesem gehörigen Nebenanlagen und Grundstücken dem BRG bis zur Bezugsfertigstellung des in Errichtung befindlichen Schulneubaues weiterhin unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und der Gemeinderat der Stadt Zwettl für diese Zeit für die Kosten der Erhaltung der Schulobjekte aufkommt, sowie die auf die Liegenschaft entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben aus eigenem trägt. Nach Vorlage eines solchen Gemeinderatsbeschlusses an das Bundesministerium für Unterricht wird die Stadtgemeinde Zwettl auch formell aus der Verpflichtung zur Tragung des Sachaufwandes für das BRG Zwettl entlassen.

Der städt. Schulausschuß beantragt, die oben angeführte Verpflichtungserklärung unter der Bedingung zu beschließen, daß die Stadtgemeinde Zwettl auch tatsächlich aus der Verpflichtung zur Tragung des Sachaufwandes für das BRG Zwettl ab 1.1.1961 entlassen wird.

Erledigt

Einstimmig angenommen.

Erledigt

Einstimmig angenommen.

Erledigt

Vzbgm.OSR Pexider beantragt, den Begriff Betriebskosten in der Verpflichtungserklärung so <sup>zu</sup> definieren, daß damit die Betriebskosten i.S. des § 2, Abs.(2) des Mietgesetzes gemeint sind.

Einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Schreiben vom heutigen Tag (3.2.1961) die Direktion des BRG Zwettl mitgeteilt hat, daß laut Erlaß des Landesschulrates für N.Ö., vom 24.1.1961, das Bundesministerium für Unterricht es abgelehnt hat, die in der Direktion 1/2-tätig beschäftigte Helga Rößler in den Bundesdienst zu übernehmen. Da die Direktion des BRG Zwettl mit Schreiben vom 30.12.1960 im Auftrag des Landesschulrates für N.Ö. die Gemeinde ersucht hatte, gegen spätere Refundierung durch den Bund die bisherigen Gehälter der Hilfskräfte am BRG Zwettl darunter auch die Schreibkraft nach dem 1.1.1961 weiter auszubezahlen, wurde auch an Frl.Rößler, daß ihr auf Grund der bestehenden Vereinbarung zustehende Monatsentgelt für Jänner und Februar 1961 durch die Gemeinde ausbezahlt.

Der Bürgermeister schlägt vor, Frl.Rößler ab 6.2.1961 vorläufig im Gemeindeamt der Stadt Zwettl halbtätig weiter zu verwenden, da für die bevorstehende Volkszählung <sup>eine</sup> unbedingte zusätzliche Kraft benötigt wird, außerdem soll die im Krankenhaus Bedienstete Frau Hampf mit Ende dieses Jahres aus dem Dienst ausscheiden. Dadurch wird die Einstellung einer Kanzleibediensteten notwendig sein. Es soll daher der Personalausschuß beauftragt werden, über die Weiterverwendung und Neuordnung des Dienstverhältnisses für Frl.Rößler einen Vorschlag für die nächste Gemeinderatsitzung auszuarbeiten. Zugleich soll dabei eine endgültige Erledigung der in Punkt 23 des Programms angeführten Angelegenheit, betreffend Nachzahlung von Bezügen an Frl.Rößler, erfolgen.

Erledigt

Einstimmig angenommen.

#### 7. Museum

Der Obmann des Waldviertler Heimatbundes und Schriftleiter der Zeitschrift "Das Waldviertel" Staatsbibliothekar Dr.Walter Pongratz, Wien 18., Pötzleinsdorferhöhe Nr.37, hat in einem Schreiben an den Bürgermeister den Vorschlag gemacht, in Zwettl ein einziges Museum einzurichten, in dem die Restbestände des ehemaligen Stadtmuseums mit den Objekten des sogenannten "Antonmuseums" vereinigt werden sollen.

Der städt.Schulausschuß schließt sich diesem Vorschlag an, unter der Voraussetzung, daß die Restbestände des Stadtmuseums weiterhin Eigentum der Stadtgemeinde bleiben.

Die Betreuung des Museums, allenfalls auch die Führungen an Sonn- und Feiertagen sollen von Ing.Hubert Anton übernommen werden.

Die Stadtgemeinde soll im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt für die zeitgemäße Aufstellung aller Gegenstände und allenfalls für die Restaurierung des historischen Turmes, soweit dieses möglich ist, Sorge zu tragen.

Erledigt

Zu diesem Zweck soll ein Komitee bestehend aus den Herren:

Bürgermeister Franz Eigl

Vizebürgermeister OSR Pexider und

HSOL. Harkala die Vorverhandlungen mit Ing. Hubert Anton führen.

#### 8. Baugründe in der Brühl

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.1960 waren alle Bewerber um Siedlungsgründe davon verständigt worden, daß der Kaufpreis S 11,-- pro m<sup>2</sup> betrage und jeder Käufer bereits bei Abschluß des Kaufvertrages eine a'Konto Zahlung auf die anfallenden Kanaleinmündigungs- und Wasseranschlußgebühren im Betrage von S 4.500,-- leisten müssen. Gleichzeitig wurden die Grundstückswerber aufgefordert, eine diesbezügliche schriftliche Erklärung bis 31.1.1961 bei der Gemeinde abzugeben. Bis 30.1.1961 lagen 34 solcher Erklärungen vor. Zur Verfügung stehen 26 Bauparzellen. Der Bürgermeister schlägt vor, der Bau- und Planungsausschuß soll beauftragt werden, eine Aufstellung über die Zuteilung der vorhandenen Baugründe zu verfertigen, wobei für die Auswahl der Bewerber zusätzlich zu den bisherigen Bestimmungen, daß nur in Zwettl wohnhafte oder beschäftigte Bewerber einen Baugrund erhalten sollen, noch folgende weitere Richtlinien beachtet werden sollen:

1. Einen Baugrund soll nicht erhalten, wer bis zum 31.1.1961 nicht die vorgeschriebene Erklärung über Vorauszahlung der Kanal- und Wasseranschlußgebühren abgegeben hat.
2. Wer im Gebiet der Stadt Zwettl bereits ein Eigenheim oder einen verbauungsfähigen Grund besitzt. Die beiden Fraktionen schließen sich diesen Vorschlag an.

Der Bürgermeister beantragt ferner, den Wirtschaftsausschuß zu beauftragen, sofort mit den Aufschließungsarbeiten, wie Herstellung des Straßenniveaus, Verlegung von Kanal und Wasserleitung, zu beginnen, damit zu einem möglichst frühen Termin die Vergabe bzw. der Verkauf der Grundstücke an die Bauwerber erfolgen kann.

Über Antrag des Gem. Rat LAbg. Anderl wird beschlossen, daß die vom Bauausschuß zu erstellende Liste über die Vergebung der Parzellen den Fraktionen zur Kenntnis gebracht, in einer Stadtratsitzung nochmals durchbesprochen und dann den Gemeinderat zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt wird.

#### 9. Löschung eines Servitutes.

Ob der dem Alois und der Maria Böhm je zur Hälfte eigentümlichen Liegenschaft EZ.23, des Grundbuches der KG. Moidrams, Hausnummer 25, sind für die Stadt Zwettl einverleibt:

- a.) In C O Z. 1 auf Grund des Protokolls vom 14.8.1835 das Servitut des Fahrweges über die Parzelle Nr.1174/4 dieser Einlage als dienendem Gute.

Einstimmig angenommen.



Einstimmig angenommen.

Einstimmig angenommen.



b.) In C O Z. 2 auf Grund des Pachtvertrages vom 26.9.1844 das Bestandrecht über einem Teil des Grundes neben dem Obstgarten des Hauses im Moidrams Nr.25 zur Lehmgewinnung nach den Bestimmungen der Punkte 1 bis 5 des obigen Pachtvertrages.

Da die Ehegatten Böhm ihre gesamten Grundstücke auf ihre Tochter übertragen und im Zuge dieser Übertragung diese längst gegenstandslos gewordenen Servitute gelöscht werden sollen, ersuchen sie die Stadtgemeinde Zwettl um Einwilligung zur Löschung.

Einstimmig angenommen.

10. A.ö.Krankenhaus; Verrechnung der offenen Untersuchungsgebühren mit der Bundesstaatlichen bakt.serol.Untersuchungsanstalt Wien.

Im Jahre 1953 wurde von den Trägern der n.ö.Krankenanstalten eine Erklärung abgegeben, daß sie bereit seien, ein Pauschale von S 16,-- pro systemisiertes Bett der Anstalt jährlich der Bundesanstalt für bakt.serol.Untersuchungen für die Durchführung auf anzeigepflichtige Krankheiten zu bezahlen. Aus rechtlichen Erwägungen kam es zu einem Abschluß dieser Pauschalübereinkommen nicht, da zu befürchten war, daß Untersuchungen, die nach den Bestimmungen des Ep.Ges.1950 kostenlos zu erfolgen haben, hiebei mitbezahlt werden.

Es ist daher künftig eine Einzelverrechnung durchzuführen, wobei alle Untersuchungen, die als im Sinne der Vorschriften Ep.Ges.durchgeführt wurden, mittels einer Bestätigung des zuständigen Amtsarztes als kostenlos anzusprechen sind.

Für die vergangenen 6 Jahre wurde ein Vergleich dahingehend beschlossen, daß das a.ö. Krankenhaus Zwettl einen Betrag von S 4,--pro systemisiertes Bett und Jahr an die Bundesanstalt für bakt.serol.Untersuchungen zu bezahlen hat, das sind bei einem Bettenstand von 138 S 3.312,--.

Einstimmig angenommen.

11. Hebammen, Überstundenentgelt.

Mit Eingabe vom 2.12.1960 verweisen die Anstaltshebammen darauf, daß sie beim eingeteilten Turnusdienst auf eine wöchentliche Dienstleistung von 56 Stunden kämen, wobei noch zu bedenken sei, daß auch an Sonn- und Feiertagen Dienst zu versehen ist. Sie bitten daher um eine entsprechende Abgeltung dieser Überstunden- und Feiertagsdienstleistungen.

Nach eingehender Aussprache mit den 3 Hebammen, dem Verwalter und der Oberschwester empfiehlt der Direktor des a.ö.Krankenhauses, die Zulagen für die Hebammen gemäß Erlaß der n.ö.Landesregierung vom 6.12.1960, Zl.L.A. VII/3-20/VI/57-1960 zu regeln.

Auf Grund der zuletzt getroffenen Vereinbarung hätten die 3 Hebammen eine tatsächliche Arbeitszeit von 44 Stunden zuzüglich des Bereitschaftsdienstes von 12-17 Uhr, der zur Hälfte angerechnet, 5 Stunden ergibt, zu leisten, was eine effektive wöchentliche Arbeitszeit von 49 Stunden ergäbe.

Auf Grund der Empfehlung der Landesregierung wären folgende Zulagen zu gewähren:

Erschwerniszulage bei einer Dienstleistung über 45 Stunden bis zu 15 Dienstjahren	S 220,--
über 15 Dienstjahren	S 250,--
Abgeltung für die 46. bis 49 Stunde	S 133,--

Erledigt

Sonn- und Feiertagsentschädigung S 52,--

Für jeden tatsächlich geleisteten Feiertagsdienst wird eine zusätzliche Vergütung von S 23,-- pro geleisteten Feiertagsdienst gewährt.

Nachdienstzulage pro Nachdienst S 36,--

Bereitschaftsdienstzulage S 18,--

Da im Erlaß empfohlen wurde, diese Zulagen ab 1.1.1960 zu gewähren, könnten sie den Hebammen, deren Dienstvertrag mit Wirkung vom 1.8.1960 abgeschlossen wurde, rückwirkend mit diesem Tag zugestanden werden.

Der Krankenhausausschuß empfiehlt, eine Regelung im Sinne obiger Ausführungen zu treffen.

Einstimmig angenommen.

12. Hebammen, Anrechnung der Ausbildung als Vordienstzeiten.

Im gleichen Erlaß der Landesregierung wird auch empfohlen, dem Krankenpflegepersonal und den Hebammen die für ihre Berufsausübung erforderliche, nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte Ausbildungszeit als Vordienstzeit anzurechnen:

Der Krankenhausausschuß empfiehlt dem Gemeinderat daher die volle Anrechnung der 18-monatigen Hebammenschule als Vordienstzeit.



Einstimmig angenommen.

13. Krankenanstalten-Ambulanzvertrag, Anteil der Primärärzte an den Gebühren.

Mit Erlaß des Amtes der n.ö. Landesregierung, L.A.VII/3-20/V-15/11-1960 vom 19.12.1960 wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den n.ö. Gemeindevertreterverbänden und der Ärztekammer bekanntgegeben, durch welche eine Regelung darüber getroffen wurde, in welchem Ausmaß die Primärärzte an den den Krankenanstalten seitens der Sozialversicherungsträger zufließenden Gebühren nach dem ab 1.1.1960 gültigen Krankenanstalten-Ambulanzvertrag beteiligt werden sollen.

Das Ausmaß der Anteile ist in dem dem Erlaß beigelegten Muster einer Vereinbarung, wie sie zwischen den Gemeinden und den Leitern der Abteilungen des Ambulatoriums abzuschließen wäre, festgelegt.

Der Krankenhausausschuß empfiehlt dem Gemeinderat, diese Vereinbarung, wie von der Landesregierung vorgeschlagen, rückwirkend mit 1. Jänner 1960 abzuschließen.

Bezüglich der Ambulanzgebühren bei Selbstzahlern wird vorgeschlagen, an Stelle des bisher den beiden Primärärzten für die Leitung des Ambulatoriums gewährten monatlichen Pauschale ihnen das Recht einzuräumen, bei ambulanten selbstzahlenden Patienten ebenso wie bei Patienten der höheren Gebührenklasse ein Honorar zu bestimmen, welches von der Anstalt eingehoben wird und dem Primararzt auszubezahlen ist.

Das Krankenhaus kommt bei dieser Regelung auf jeden Fall besser zum Teil, weil ihm die volle Behandlungsgebühr zukommt und davon keine Zahlung, an die Primärärzte gesondert geleistet werden muß. Für die Aufteilung der so eingehobenen Honorare auf Assistenz- und Sekundärärzte gilt die gleiche Regelung, wie, sei im Jungärztegesetz sonst für ärztliche Honorare vorgesehen ist.



Einstimmig angenommen.

14. Verwendung von Famulanten im Krankenhaus.

Mit Erlaß des Amtes der n.ö.Landesregierung, L.A. VII/3-20/X-24-60 vom 7.12.1960 werden grundsätzliche Richtlinien des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bezüglich der Verwendung von Famulanten bekanntgegeben und zur Beachtung empfohlen.

Darin wird unter anderem auch ausgeführt, daß den Famulanten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Anstalt lediglich, freie Kost und, soweit es möglich ist, freies Quartier z-u gewähren ist.

Ein pekuniäres Adjutum sei nicht zu gewähren. Gegebenenfalls könnten Fahrauslagen ersetzt werden. Da erfahrungsgemäß ohne Gewährung eines Taschengeldes Famulanten nicht zu bekommen wären, ihre Tätigkeit aber gerade beim herrschenden Mangel an Spitalsärzten für das Krankenhaus sehr wertvoll ist, ist der Krankenhausausschuß der Meinung, man sollte es bei der seinerzeit vom Gemeinderat beschlossenen Gewährung von Taschengeld an Famulanten belassen.

Einstimmig angenommen.

15. Ausschreibung der Stelle eines Handelsakademikers (Maturant).

Auf die Ausschreibung der Stelle eines Handelsakademikers haben inzwischen 2 Maturanten des BRG Zwettl, und zwar Werner Bruckner, Zwettl, Babenberggasse 4, und Erwin Weber, Zwettl, Bozenerstr. Nr.2., um Einstellung im a.ö.Krankenhaus angesucht. Der Krankenhausausschuß ist der Meinung, daß überhaupt kein Maturant eingestellt werden sollte, sondern bestenfalls eben ein Handelsakademiker. Sollte sich auch ein solcher nicht finden, wäre zu einem späteren Zeitpunkt die Einstellung eines Handelschülers zu erwägen.

Dieser Punkt wurde zurückgestellt.

Einstimmig angenommen.

16. Ingrid Bauer, Zwettl, Bozenerstr.7.,

Die Genannte ist Handelsschülerin, geboren am 30.4.1943, und sucht um Anstellung im a.ö.Krankenhaus an. Da eine solche Stelle derzeit weder frei noch ausgeschrieben ist, wäre das Ansuchen abzulehnen. Dieses Ansuchen wurde zurückgestellt.

Einstimmig angenommen.

17. Redl Berta, Röntgenhilfskraft.

Gemäß der im Erlaß der n.ö.Landesregierung vom 6.12.1960 Zl.L.A.VII-9-20/VI-4/57-1960 ausgesprochenen Empfehlung beantragt der Direktor des Krankenhauses, die in der Röntgenabteilung tätige Vertragsbedienstete Berta Redl in Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Dienstverwendung in die Entlohnungsgruppe d zu überstellen.

Im Sinne des gleichen Erlasses soll Frau Emma Bugl, die in Entlohnungsgruppe d ist, eine Ausgleichszulage in der Höhe der Differenz zu den Bezügen der Entlohnungsgruppe c für die Dauer ihrer Verwendung als 1.Laborhelfskraft erhalten.

Gleichzeitig ersucht der Dir.des a.ö.Krankenhauses um die Ermächtigung, entsprechend geeignete Hauswärterinnen zu Hilfsschwestern (eine für jede





Station) ausbilden zu dürfen, die dann in Entlohnungsgruppe d überstellt werden sollten.  
Stadtrat Karl Almeder beantragt, die Direktion des Krankenhauses zu veranlassen, in Zukunft dienstrechtliche Maßnahmen so rechtzeitig zu beantragen, daß sie noch im Voranschlag des Krankenhauses bzw. dem dazugehörigen Dienstpostenplan für das jeweils kommende Jahr berücksichtigt werden können.

18. Hausdiener im a.ö.Krankenhaus, Überstellung in Entlohnungsgruppe 5.

Herr Wiesauer bringt vor, daß die Hausdiener des a.ö.Krankenhauses, die ursprünglich ebenso wie die Gemeindearbeiter in Entlohnungsgruppe 6 waren, sich noch immer in dieser Entlohnungsgruppe befinden, während sämtliche Gemeindearbeiter bereits im Jahre 1959 in die Entlohnungsgruppe 5 überstellt wurden.

Der Krankenhausausschuß befürwortet die Überstellung der Krankenhausdiener in Entlohnungsgruppe 5 und die Gleichstellung mit den Gemeindearbeitern.

19. Assistenzarzt Dr.Edwin Horak; Dienstvertrag.

Über ein diesbezügliches Ansuchen beantragt der Krankenhausausschuß, mit Assistenzarzt Dr.Edwin Horak mit Wirkung vom 1.3.1961 einen Dienstvertrag nach dem VBG 1948 BGBl.Nr.86/1948 abzuschließen.

An anrechenbaren Vordienstzeiten weist Dr.Horak 6 Jahre, 7 Monate, 7 Tage auf.

Die Vordienstzeitenanrechnung wirkt sich jedoch besoldungsrechtlich nicht aus, da er durch seine am 1.7.1957 erfolgte Ernennung zum Assistenzarzt derzeit bereits ein Gehalt nach Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 13 bezieht. Auf Grund der vordienstzeitenanrechnung wäre er nur in Entlohnungsstufe a/10.

20. Funktionstitel "Oberarzt"

Über Vorschlag des Direktors des a.ö.Krankenhauses beantragt der Krankenhausausschuß, den beiden Assistenzärzten Dr.Rieger und Dr.Horak den Funktionstitel "Oberarzt" zu verleihen.

21. A.ö.Krankenhaus Stellvertreter des Verwalters.

Die im letzten Jahr jeweils längere Zeit dauernden Dienstverhinderungen des Verwalters des a.ö. Krankenhauses infolge Krankheit haben die Notwendigkeit deutlich gemacht, einen Stellvertreter des Verwalters zu bestellen.

Der Krankenhausausschuß beantragt daher, der Gemeinderat möge einen ständigen Stellvertreter des Verwalters ernennen, der im Verhinderungsfalle des Verwalters dessen Geschäfte in eigener Verantwortung besorgt.

Als vorläufige Maßnahme wurde vom Bürgermeister bis zur Regelung durch den Gemeinderat der VBG Ferdinand Wiesauer mit dieser Aufgabe betraut. Der Gemeinderat nimmt die vom Bürgermeister durchgeführte Regelung zur Kenntnis, ohne selbst eine endgültige Regelung zu treffen.

Einstimmig angenommen.

Einstimmig angenommen.

Einstimmig angenommen.

Einstimmig angenommen.

Zur Kenntnis genommen.

22. Artner Maria, Parkgasse 2., Versorgungsgenuß.

In der 4. Novelle zur GBDO, LGBL. Nr. 68/1960, Art. I Z. 22 a, ist festgelegt worden, daß der Mindestsatz für Empfänger eines Witwenversorgungsbezuges S 600,- monatlich beträgt. Wo der bisherige Versorgungsgenuß niedriger ist, ist eine Ergänzungszulage auf S 600,- -- frühestens ab 1.1.1960 zu gewähren, wenn vom Bezugsberechtigten ein diesbezüglicher Antrag bis 30. Juni 1960 eingebracht wurde, doch heißt es ausdrücklich, daß in berücksichtigungswerten Fällen die Versäumnis dieser Frist nachgesehen werden kann. Frau Artner hat nun den diesbezüglichen Antrag am 29.12.1960 eingebracht, gleichzeitig aber um Nachsicht von der Fristversäumnis gebeten, da ihr die Bestimmungen der 4. Novelle zur GBDO erst jetzt bekannt geworden sind.

Wenn dem Gesuch stattgegeben wird, würde Frau Artner ab 1.1.1960 eine Ergänzungszulage von S 94,44 monatlich (Differenz von S 505,56 auf S 600,-) erhalten. Da aber bereits mit Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960 BGBl. Nr. 283/1960 der Mindestsatz auf S 680,- erhöht wurde und mit Sicherheit damit zu rechnen ist, daß diese Neuregelung auch in die nächste Novelle der GBDO rückwirkend auf 1. Jänner 1961 aufgenommen wird, wäre es vielleicht zweckmäßig, Frau Artner ab 1.1.1961 bereits die so erhöhte Ergänzungszulage von S 174,44 monatlich (Differenz von S 505,56 auf S 680,-) vorschussweise zu gewähren, da sie sonst rückwirkend auf 1.1.1961 nach Erscheinen des betreffenden Landesgesetzes im Laufe des Jahres nachbezahlt werden müßte, was nur zusätzliche Rehnungsarbeiten ergäbe.

Der Personalausschuß beantragt, Frau Artner die Nachzahlung des Differenzbetrages auf S 600,- mit Wirkung vom 1.1.1960 zu gewähren. Ab 1.1.1961 soll vorschussweise bis zur landesgesetzlichen Regelung der monatliche Betrag von S 680,- an sie zur Auszahlung gelangen.

Einstimmig angenommen.

23. Helga Rößler, Bezüge.

Die G<sub>e</sub>nannte war mit Wirkung vom 1.9.1958 auf Grund freier Vereinbarung ursprünglich auf ein Jahr als Schreibkraft der Direktion des BRG Zwettl eingestellt worden, welche Vereinbarung dann stillschweigend verlängert wurde. Durch Übernahme des Sachaufwandes durch den Bund scheidet sie mit 31.12.1960 aus dem Gemeindedienst aus. Für das Dienstverhältnis gelten laut der damals getroffenen Vereinbarung nicht die Bestimmungen des VBG 1948, sondern die allgemeinen Vertragsbestimmungen des ABGB. lediglich hinsichtlich der Bezahlung....

Dieser Programmpunkt wurde bereits in Punkt sechs behandelt.

24. Weghuber Johann, Überstundenabgeltung.

Johann Weghuber, der als Kraftfahrer im Beamtenverhältnis (GBDO. Sch. I) steht, führt in einer Eingabe darüber Beschwerde, daß ihm Schwierigkeiten bei der

Abgeltung seiner Überstunden gemacht würden. Er verlangt, daß ihm für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes die üblichen Reisegebühren, ferner für jeden gefahrenen km der Betrag von S 0,15 und außerdem eine Schmutzzulage von S 50,-- gewährt werden solle. Dies sei angeblich beim Land und in sonstigen Verwaltungsdienststellen ebenfalls üblich.

Laut Auskunft der BH Zwettl gilt beim Land N.Ö. für Kraftfahrer folgende Nebengebührenregelung: Überstunden an Wochtagen werden grundsätzlich nur durch Zeitausgleich abgegolten, Sonn- und Feiertagsüberstunden werden bezahlt. Außerdem erhalten die Kraftfahrer bei Fahrten außerhalb des Dienstortes ein Kilometergeld von S 0,15 pro km bzw. Reisegebühren:

Bis 5 Stunden: - S, 5 bis 10 Stunden: S 11,-- über 10 Stunden S 11,-- über 10 Stunden: S 22,--.

Kilometergeld und Reisegebühr werden aber nicht nebeneinander, sondern der sich am jeweiligen Tag ergebende höhere Betrag einer dieser Gebühren ausbezahlt.

Der Personalausschuß beantragt, bei Stimmengleichheit mit Entscheidung durch die Stimme des Vorsitzenden, dem Kraftfahrer Weghuber ein monatliches Überstundenpauschale von S 300,-- zu gewähren zusätzlich der Reisegebühren nach der für Bundesbedienstete geltenden Regelung für Fahrten außerhalb Zwettl.

Stadtrat Winkler und LAbg. Anderl begründen nochmals eingehend den Antrag, Weghuber ein monatliches Überstundepauschale von monatlich S 300,-- zu gewähren.

Stadtrat Dr. Anton Denk und Stadtrat <sup>es</sup> Johann Haider erklären namens ihrer Fraktion, daß bei der durch das Gesetz und die Nebengebührenordnung festgesetzten Regelung bleiben soll, daß Überstunden grundsätzlich nach Möglichkeit durch Zeitausgleich abzugelten sind. +)

Die Abstimmung über den Antrag des Personalausschusses, dem Kraftfahrer Weghuber ein Überstundenpauschale von S 300,-- monatlich zu gewähren ergibt:

Die Abstimmung über den Antrag der ÖVP-Fraktion, an Weghuber bei Fahrten außerhalb des Dienstortes Reisegebühren nach den Reisegebühren-Vorschriften der Bundesbediensteten zu bezahlen, ergibt:

25. Vabgm. OSR Josef Pexider bringt vor, daß er am heutigen Tag ein Schreiben der Leiterin der Musikschule an die Gemeinde erhalten habe, worin ausgeführt worden sei, daß im Einvernehmen mit dem Herrn Bürgermeister, Frau Imelda Skalak zusätzlich als Lehrkraft für den Harmonikerunterricht eingestellt wurde, da der Musiklehrer Ploner infolge seines schlechten Gesundheitszustandes nicht mehr so viele Stunden übernehmen könne.



+ ) Der Bürgermeister erklärt dazu, daß es nach der Nebengebührenordnung ja seine Aufgabe ist zu entscheiden, ob Überstunden durch Zeitausgleich oder durch

8 Stimmen dafür  
12 Stimmen dagegen.  
Z

12 Stimmen dafür  
8 Stimmen dagegen.

Bezahlung abgegolten werden und er daher z. B. in den Sommermonaten jederzeit die Möglichkeit habe, die Bezahlung von Überstunden zu verfügen, weil erfahrungsgemäß zu dieser Zeit der Hauptbausaison der Zeitausgleich nicht möglich sein dürfte.



Er ersucht den Herrn Bürgermeister, bei einer derartigen Maßnahme das Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten herzustellen.

Der Bürgermeister berichtet dazu, daß Frau Wacha vor einiger Zeit in dieser Angelegenheit vorgesprochen und erklärt habe, daß Frau Skalak für 4 Wochenstunden vorläufig verpflichtet werden sollte. Er habe seine Zustimmung hiezu gegeben, jedoch Frau Wacha beauftragt, diesbezüglich eine schriftliche Eingabe zu machen, was eben nun geschehen sei.

Diese Eingabe hat er ja auch Herrn Vzbgm. OSR Pexider nun zugeleitet, damit sie im zuständigen Ausschuß behandelt werden kann.

Gleichzeitig aber wolle er zur Kenntnis bringen, daß Frau Wacha beabsichtigte, auch noch weitere Musikschulen in Weitra und Ottenschlag zu übernehmen, nachdem sie bereits seit dem Vorjahr neben Zwettl auch Gr. Gerungs führt. Da nach seiner Meinung diese Absichten mit den bisherigen ständigen Klagen über Überbelastung an der Musikschule Zwettl nicht in Einklang zu bringen sind, habe er Frau Wacha beauftragt, bis Ende nächster Woche einen Normalstundenplan der Musikschule Zwettl vorzulegen.

Vzbgm. OSR Pexider stellt hiezu fest, daß bereits seit einigen Jahren der Auftrag für die Leitung der Musikschule besteht, jeweils bis Ende Oktober dem Herrn Bürgermeister einen detaillierten Stundenplan der Musikschule vorzulegen.

Er ist auch der Meinung, daß es notwendig wäre, einen Vertreter der Gemeinde zu beauftragen, den Unterrichtsbetrieb gelegentlich zu kontrollieren. Er wird diesbezüglich mit dem Herrn Bürgermeister Rücksprache halten.

Ende: 21,20 Uhr.

Die Protokollprüfer:

*Winkler*  
*HA*



Der Protokollführer:  
*Hertha Engelbrechtsmüller*

Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*